



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Ursula Damson-Asadollah,
Gaisburgstraße 27, 70182 Stuttgart

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Arbachtalstraße 6, 72800 Eningen u.A., Az.: 5486314-423

- Beklagte -

wegen Anerkennung als Asylberechtigte, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft,
Feststellung von Abschiebungsverboten sowie Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 6. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter
am Verwaltungsgericht Bräuchle als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung
vom 30. Juli 2013

am 30. Juli 2013

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und ihr
die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit § 3 Abs. 1
AsylVfG zuzuerkennen. Nummern 1, 2 und 4 des Bescheides des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge vom 23.01.2013 werden aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

*Bedrohung
durch Taliban
Afghanistan
(post Überzeugung)*
- Klägerin -

Tatbestand:

Die Klägerin wurde laut Pass am .1987 in Kabul geboren. Sie ist Staatsangehörige von Afghanistan und tadschikische Volkszugehörige. Sie ist Schiitin. Sie reiste mit ihrer Mutter (Aktenzeichen von deren Klageverfahren: A 6 K 441/13) am 13.05.2011 über den Flughafen Frankfurt/Main, von Kuwait kommend, in die Bundesrepublik Deutschland ein. Der Bundespolizei in Frankfurt sagte sie am 20.05.2011, sie sei Krankenschwester und arbeite in einem Krankenhaus in Kabul. Vor etwa einem Monat seien zwei Männer ins Krankenhaus gekommen. Einer sei krank gewesen, der andere habe ihn begleitet. Nachdem sie den Kranken behandelt habe, hätten sie sie aufgefordert, mit ihnen zusammen nach Kunduz zu gehen. Sie hätten sich als Taliban zu erkennen gegeben und gesagt, dass sie oft viele verletzte Kämpfer hätten und deshalb medizinisches Personal benötigten. Als sie sich geweigert habe, hätten sie ihr gedroht, ihr etwas anzutun. Zwei Wochen später sei in ihr Haus eingebrochen worden. Sie sei zu dieser Zeit in der Klinik gewesen und habe Nachtdienst gehabt. Ihre Mutter habe in dieser Nacht bei Verwandten übernachtet. Sie hätten zuerst nicht gewusst, wer den Einbruch begangen habe. Erst als sie zwei Tage später einen Anruf auf dem Handy erhalten habe und von den Taliban bedroht worden sei, hätten sie gewusst, dass es die Taliban seien. Sie hätten gesagt, sie habe noch einmal Glück gehabt, weil sie nicht zuhause gewesen sei. Sie hätten ihr gedroht, beim nächsten Mal würden sie sie holen. Da ihr Vater verstorben sei und ihr Bruder nicht mehr bei ihnen zuhause sei, hätten sie keinen Beschützer mehr. Deshalb habe ihre Mutter entschieden, das Land zu verlassen. Bis zu ihrer Ausreise hätten sie sich bei ihrem Onkel versteckt. Es sei zu gefährlich gewesen, dort zu bleiben. Die Taliban hätten sie gefoltert und missbraucht, wenn sie sie angetroffen hätten. Sie seien von Kabul nach Dubai und danach weiter nach Kuwait geflogen. Von dort seien sie nach Frankfurt geflogen.

Die Klägerin legte verschiedene Unterlagen zu ihrer Person vor. Am 21.07.2011 wurde sie vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angehört. Sie sagte, in Afghanistan sei es nicht sicher, und deshalb sei es immer gut, wenn man einen Pass habe. Einen Monat vor der Beantragung des Passes habe sie entschieden, nach Deutschland zu gehen. Die hätten in den Pass einfach irgendein Geburtsdatum hineingeschrieben (.1987). Tatsächlich sei sie am (1985 geboren. Sehr

wahrscheinlich seien beide Daten falsch, aber sie sei sich da auch nicht sicher. Sie habe zwei Pässe gehabt, und in dem anderen Pass sei ihr Visum für Deutschland eingetragen gewesen. Mit ihrem eigenen Pass sei sie bis Dubai gereist, dann habe der Schlepper ihr einen falschen Pass besorgt. Der Schlepper habe für sie das Visum beantragt.

Es sei schwierig gewesen, dass sie mit ihrer Mutter als alleinstehende Frauen in Kabul gelebt hätten. Sie hätten da aber durch müssen. Ihr Vater sei vor neun bis zehn Jahren gestorben. Ihre Mutter sei Hausfrau. Sie hätten ein Haus gebaut und es vermietet, und von dieser Miete hätten sie auch gelebt.

Sie habe zwei Jahre lang als Krankenschwester und Hebamme gearbeitet. Dies sei vom 21.04.2008 bis zum 20.04.2011 gewesen. Sie korrigierte sich dann auf das Jahr 2009. Sie habe es vergessen, von wann bis wann sie dort gearbeitet habe. Sie habe nicht schriftlich gekündigt, sondern telefonisch. Für die Reise nach Deutschland habe ihr Onkel das Haus verkauft und davon den Schlepper bezahlt. Sie hätten wegen ihr Afghanistan verlassen müssen. Sie habe im Krankenhaus gearbeitet, und eines Tages seien zwei Männer gekommen. Sie hätten gewollt, dass sie mit ihnen mitgehe und dass sie deren Patienten zuhause erste Hilfe leiste. Sie hätten gefragt, ob sie mit nach Kandahar fahre. Sie habe gesagt, das könne sie nicht, sie habe ihre Mutter zuhause. Sie hätten ihr sehr viel Geld geboten, und sie habe gesagt, sie brauche dieses Geld nicht. Diese zwei Männer hätten gesagt, sie seien Taliban, und wenn sie nicht mitkäme, würde sie Probleme bekommen, nicht nur im Krankenhaus, sondern auch außerhalb. Sie habe dann gemerkt, dass sie verfolgt worden sei, wenn sie ins Krankenhaus gegangen sei. Außerdem sei zwei Wochen danach bei ihnen eingebrochen worden. Sie sei zu dieser Zeit im Krankenhaus gewesen und ihre Mutter bei Verwandten. Sie hätten sehr viel Geld und Gold mitgenommen. Sie selbst habe diese Männer nicht gesehen. Nach zwei Tagen hätten sie auf ihrem Handy angerufen. Sie hätten gesagt, dieses Mal hast du noch Glück gehabt, weil du nicht zuhause warst, aber das nächste Mal werden wir dich und deine Mutter umbringen. Sie hätten dann große Angst gehabt. Sie seien für einen Monat zu ihrem Onkel geflohen, und sie habe von dieser Zeit an auch nicht mehr gearbeitet. Es habe einen Monat gedauert, bis ihr Onkel den Schlepper gefunden habe und bis sie hätten ausreisen können. Sie habe im Krankenhaus gekündigt, nachdem bei ihnen eingebrochen wor-

den sei. Sie habe die Männer, die zu ihnen gekommen seien, nicht gekannt. Sie habe sich der Polizei nicht anvertraut. Diese könne da auch nicht helfen. Sie wären dann jeden Tag zu ihm gekommen, und die hätten die auch nicht gefunden. Von dem Einbruch in dem Haus habe sie durch ihren Onkel erfahren. Sie wohnten alle sehr nahe beieinander. Dies sei zwei Wochen nach dem Gespräch mit den Taliban gewesen. Wenn sie nach Afghanistan zurückkehrte, würde es vielleicht schlimmer. Vielleicht würden sie sie finden, vergewaltigen und ihre Mutter töten. In Afghanistan sei es ihnen finanziell sehr gut gegangen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Asylantrag durch Bescheid vom 23.01.2013 ab. Ferner stellte es fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorlägen und dass auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorlägen. Außerdem erließ das Bundesamt eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung. Zur Begründung führte es aus, die Klägerin habe keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte. Eine politische Verfolgung sei nicht geltend gemacht worden und auch nicht ersichtlich. Es bestehe auch kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Die Klägerin habe keine Gefährdungssituation glaubhaft machen können. Ihre Schilderung habe nicht den Eindruck einer tatsächlich erlebten Begebenheit erwecken können. Dazu sei das Vorbringen in seiner Wortwahl zu farblos, kurz und ohne Anklang von Nebensächlichkeiten gewesen. Die Aussage müsse als glatt und lediglich zielgerichtet gewertet werden. Ihr eigenständiges Vorbringen habe sich in wenigen Sätzen erschöpft. Auch seien Widersprüche aufgetreten, nämlich bei ihrem Geburtsdatum und bei der Zeit ihrer Beschäftigung im Krankenhaus. Ferner gebe es Widersprüche zum Vorbringen bei der Bundespolizei. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 bis 7 AufenthG lägen ebenfalls nicht vor.

Der Bescheid wurde der Klägerin am 26.01.2013 zugestellt.

Am 05.02.2013 erhob die Klägerin Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart. Ihre Prozessbevollmächtigte trägt vor, die Klägerin habe große Schwierigkeiten gehabt, kalendermäßig exakte Datenangaben zu machen, da der Kalender in Afghanistan praktisch nicht benutzt werde, die „Anhörerperson“ jedoch auf exakten Daten beharrt habe. Auch hätten sich bei der Protokollierung Fehler und Ungenauigkeiten einge-

schlichen, die mangels Rückübersetzung nicht hätten aufgeklärt werden können. Ferner habe die Klägerin sich bei der Anhörung enorm unter Druck gesetzt gefühlt. Sie habe sich nicht konzentrieren können und habe unter starken Kopfschmerzen gelitten. Seit den Vorfällen in Afghanistan leide sie unter Todesangst und schlafe schlecht. Entgegen den Erkenntnissen der Aussagepsychologie sei ein völlig unnötiger Druck erzeugt worden. Was die Angabe des Geburtsdatums im Pass betreffe, so habe die Klägerin deutlich gemacht, dass die afghanischen Dokumente und Pässe oft mit beliebigen Geburtsdaten ausgestellt würden. Hinsichtlich der Angabe der Daten in Bezug auf ihre Berufstätigkeit sei sie sich nicht sicher gewesen, sei jedoch unter Druck gesetzt worden, exakte Angaben zu machen. Sie habe bei der Bundespolizei auch nicht von Kunduz statt von Kandahar gesprochen. Tatsache sei, dass es sich um Kandahar gehandelt habe. Dies sei bei der Flughafenpolizei vermutlich falsch verstanden oder protokolliert worden. Die dortige Anhörung sei mit großem Tempo erfolgt, und es habe auch dort keine Rückübersetzung stattgefunden. Auch sonst lägen die im Bescheid genannten Widersprüche nicht vor. Im Falle ihrer Rückkehr nach Afghanistan hätte sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Ermordung, Entführung, Vergewaltigung oder ähnliches durch Taliban zu befürchten, da sie eine Zusammenarbeit mit diesen abgelehnt habe. Vor den drohenden Übergriffen hätte sie auch nicht den Schutz der afghanischen Regierung in Anspruch nehmen können. Die ihr drohende Verfolgung sei geschlechtsspezifisch.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23.01.2013 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und ihr die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit § 3 AsylVfG zuzuerkennen; hilfsweise, für sie die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2 AufenthG in Bezug auf Afghanistan festzustellen; weiter hilfsweise, für sie die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5, 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Afghanistan festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den angefochtenen Bescheid.

Die einschlägigen Akten des Bundesamtes liegen dem Gericht vor. Auf sie sowie auf die Gerichtsakten - auch wegen des Verfahrens der Mutter der Klägerin (A 6 K 441/13) wird wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen.

Die Erkenntnisquellen, die sich aus der Anlage zur Ladung ergeben, wurden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht, außerdem der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 04.06.2013 und ein Artikel aus dem „Spiegel“ vom 22.07.2013 über die Lage der Frauen in Afghanistan.

Die Klägerin und ihre Mutter wurden in der mündlichen Verhandlung angehört. Die Klägerin antwortete auf die Frage, ob sie bei der Bundespolizei in Frankfurt tatsächlich den Ort Kunduz genannt habe, sie sei bei der Polizei eingeschüchtert gewesen. Sie sei ein wenig verwirrt gewesen und habe wohl Kunduz gesagt, aber sie habe Kandahar gemeint.

Zu dem „Vorwurf“ des Bundesamtes, sie habe es an genauen Zeitangaben fehlen lassen, sagte sie, in ihrem Land benutze man diese genauen Daten nicht, und man fange mit dem Kalender wenig an. Man nenne kein kalendermäßiges Datum. Das Bundesamt habe aber Daten hören wollen. In ihrer Heimat sei das nicht üblich.

Zu ihrem Reiseweg sagte sie, sie seien zuerst nach Dubai geflogen und dort eine Nacht im Transitbereich gewesen. Dann seien sie nach Kuwait geflogen. Sie hätten dort eine Stunde gewartet und seien dann in ein anderes Flugzeug gestiegen. Dann seien sie direkt nach Frankfurt geflogen.

Auf die Frage, weshalb die Taliban an ihr ein solches Interesse gehabt hätten, sagte sie, die hätten ihre Arbeit beobachtet; diese habe ihnen sehr gut gefallen. Außerdem habe sie einen Tschador getragen, was ihnen auch gefallen habe. Sie halte auch jetzt gerade den Ramadan ein. Sie sei Schiitin. Damit hätten die Taliban kein Problem gehabt. Als sie sie gefragt hätten, sei sie in dem Krankenzimmer gewesen, in dem der Patient gelegen sei. Sie wisse nicht, ob auch andere Krankenschwestern gefragt worden seien. Es habe nicht ausschließlich Frauen unter den Krankenhausbeschäftigten gegeben. Sie habe ihre Arbeit sehr ehrlich verrichtet, aber sie fürchte

die Taliban. In der ersten Phase habe sie gar nicht gewusst, dass es die Taliban seien. Sie hätten sie ja angesprochen, dass sie mit ihnen nach Kandahar gehen solle. Sie hätten dann gesagt, dass sie Taliban seien. Sie habe in Kandahar Infusionen legen oder Bandagen anlegen sollen, sehr detailliert hätten sie es ihr nicht gesagt. Zuerst hätten sie ganz ruhig gefragt. Als sie abgelehnt habe, hätten sie gesagt, dass sie Taliban seien und dass sie ihnen folgen müsse, sonst gebe es Probleme. Sie habe das aber nicht so ernst genommen. Zwei Wochen, nachdem die Taliban bei ihr gewesen seien, sei bei ihnen eingebrochen worden. Danach hätten sie sie immer wieder verfolgt. Zwei Tage nach dem Einbruch hätten sie mit ihr telefonischen Kontakt aufgenommen. Sie hätten sich zu dem Einbruch bekannt. Sie hätten gesagt: Wärs du da gewesen, hätten wir dich vergewaltigt und zwangsverheiratet und auch deiner Mutter etwas angetan. Sie hätten ihre Telefonnummer wohl vom Krankenhaus gehabt. Dort seien alle Telefonnummern gespeichert.

Die hätten sich zu erkennen gegeben. Sie hätten Dari mit ihr gesprochen. Nicht alle Taliban würden Pashto sprechen.

Zu der Verfolgung durch die Taliban befragt, sagte die Klägerin, sie hätten sie zu Fuß verfolgt, aber auch mit dem Auto. Dies sei nicht täglich passiert, sondern etwa vier- oder fünfmal. Zuerst habe sie gar nicht bemerkt, dass die Taliban sie verfolgten. Sie habe zunächst gedacht, das seien junge Männer, die ihr einfach nachstellten. Nachdem sie im Haus eingebrochen und angerufen hätten, habe sie es aber gewusst. Es habe keinen Sinn, in Afghanistan zur Polizei zu gehen, denn die sei keine große Hilfe. Außerdem sei sie auch deshalb nicht zur Polizei gegangen, weil sie Angst vor den Taliban gehabt habe.

Auf die Frage, warum ihre Mutter zu der Verfolgung detailliertere Angaben gemacht habe als sie selbst als Betroffene, sagte sie, sie habe sich beim Bundesamt geniert, von der Vergewaltigung und von der Zwangsverheiratung zu erzählen. Zuerst habe sie es ihrer Mutter auch gar nicht gesagt. Dann habe sie es ihr aber doch gesagt. Ihre Mutter habe etwas gemerkt, denn sie, die Klägerin habe öfters geweint. Es sei in Afghanistan schwierig, wenn zwei Frauen alleine lebten. Wenn die Taliban ihr etwas angetan hätten, hätte ihre Mutter versucht, sie zu schützen. In dem Telefongespräch sei auch ihre Mutter bedroht worden. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan hätten sie niemanden, der für sie die Verantwortung übernehmen würde. Die Taliban seien nach wie vor in Afghanistan. Sie habe Angst, dass diese sie mitnehmen würden. Es

stimme nicht, dass die Taliban ihr ein Haus hätten zur Verfügung stellen wollen. Frauen, die in Afghanistan berufstätig seien, hätten Probleme. Ihr gehe es nicht so gut. Sie leide unter Vergesslichkeit und unter Angstzuständen. Nach den Vorfällen mit den Taliban habe sie immer wieder Angst.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte und auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Auch ist die ergangene Abschiebungsandrohung rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Damit war über ihre Hilfsanträge auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht zu entscheiden.

Die Klägerin wurde in Afghanistan von nichtstaatlichen Akteuren wegen ihrer (vermeintlichen) politischen Gesinnung verfolgt, ohne dass sie eine innerstaatliche Fluchtalternative hatte. Der afghanische Staat war nicht willens oder nicht in der Lage, sie vor der Verfolgung zu schützen. Sie ist daher asylberechtigt. Sie hat vorgebracht, sie habe als Krankenschwester in einem Krankenhaus in Kabul einen Taliban behandelt, ohne dies zu wissen. Die Taliban hätten Gefallen an ihrer Arbeit und ihrer „islamischen“ Kleidung gefunden. Sie hätten sich als Taliban zu erkennen gegeben und sie gefragt, ob sie mit ihnen nach Kandahar gehe, um dort für sie als Krankenschwester zu arbeiten. Als sie abgelehnt habe, seien sie unangenehm geworden. Sie hätten bei ihr im Haus einen Einbruch verübt, sie auf der Straße verfolgt und sie telefonisch mit Vergewaltigung und Zwangsheirat bedroht. Auch ihrer Mutter sei gedroht worden. Um der Verfolgung zu entgehen, hätten sie Afghanistan verlassen müssen.

Das Gericht ist von der Wahrheit dieses Vorbringens überzeugt. Es ist detailliert und deckt sich im wesentlichen mit dem Vortrag bei der Polizei und beim Bundesamt.

Auch ihre Mutter hat im Wesentlichen dasselbe berichtet. Soweit die Klägerin bei der Polizei in Frankfurt Kandahar statt Kunduz gesagt hat, hat sie dies nicht abgestritten, sondern erklärt, sie sei damals eingeschüchtert und ein wenig verwirrt gewesen. Daher habe sie wohl den falschen Ort genannt, sie habe aber Kandahar gemeint. Es spricht für die Glaubwürdigkeit der Klägerin, dass sie den Fehler „auf die eigene Kappe nahm“, statt ihn beispielsweise dem Dolmetscher zuzuschreiben. Im Übrigen hat ihre Mutter bei der Polizei in Frankfurt bereits Kandahar genannt; auch dies spricht für ein Versehen der Klägerin. Sie hat auch emotional und sehr bestimmt vorgebracht. Die Ungereimtheiten, die das Bundesamt im ablehnenden Bescheid genannt hat, konnten in der mündlichen Verhandlung in vollem Umfang richtiggestellt werden. Ihr Vorbringen war hier weder farblos noch zu kurz und auch nicht „glatt“, was immer dies in diesem Zusammenhang bedeuten mag. Soweit das Bundesamt ihr ungenaue Zeitangaben vorwirft, berücksichtigt es zu wenig den kulturellen Hintergrund in Afghanistan, wo es auf genaue Zeiten viel weniger ankommt als in Europa. Die Klägerin verdeutlichte in der mündlichen Verhandlung auch, dass sie von Taliban zu Fuß, aber auch mit dem Auto verfolgt worden sei. Sie konnte plausibel erklären, woher die Taliban ihre Handynummer hatten: das Krankenhaus, in dem sie gearbeitet habe, habe die Nummern der Beschäftigten gespeichert. Der Umstand, dass ihre Mutter genauere Angaben beim Bundesamt machte als die Klägerin selbst, lässt sich ohne weiteres damit erklären, dass die Mutter als nicht unmittelbar Betroffene „freier“ berichten konnte als die Klägerin, die sich wegen der Vorfälle mit den Taliban schämte. Auch die Angaben ihrer Mutter in der mündlichen Verhandlung zeichneten ein stimmiges Bild von den Vorfällen, von denen die Klägerin betroffen war. Sie passen zudem in das Bild, das das Gericht aufgrund der Anhörung anderer Asylbewerberinnen und aufgrund der Erkenntnisquellen in neuerer Zeit gewonnen hat; darin wird von einem steigenden Einfluss der Taliban und von der wieder zunehmenden Beschneidung der Rechte der Frauen gesprochen (vgl. den Artikel „Vergiftete Freiheit“ im Spiegel Nr. 30/2013)..

Damit hat die Klägerin glaubhaft gemacht, dass die Taliban sie nach der Ablehnung, ihnen nach Kandahar zu folgen und dort für sie zu arbeiten, unter Druck gesetzt haben, bei ihr eingebrochen sind und ihr mit Vergewaltigung und Zwangsverheiratung gedroht haben. Dies geschah zumindest auch wegen ihren (vermeintlichen) politischen Überzeugung. Da die Taliban ihr in Kandahar gute Konditionen boten und sie

und ihre Mutter in Kabul als alleinstehende Frauen ein ihren Worten nach schwieriges Leben führten, musste sich den Taliban der Eindruck aufdrängen, die Ablehnung sei deshalb erfolgt, weil die Klägerin mit ihren Zielen nicht einverstanden war und deshalb nicht für sie arbeiten wollte. Dieser Eindruck musste sich noch dadurch verstärken, weil die Klägerin berufstätig war und ihren Lebensunterhalt selbst bestritt, während es die Absicht der Taliban ist, die Frauen unter die Herrschaft ihrer Ehemänner zu stellen. Somit waren ihr Leben und ihre körperliche Unversehrtheit wegen ihrer politischen Überzeugung bedroht, denn es reicht für den politischen Charakter einer Verfolgung aus, wenn sie der von dem Verfolger **vermuteten** politischen Überzeugung des Opfers gilt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.02.1997 -9 B 660.96-, juris sowie GK-AufenthG, § 60 Rdnr. 159). Gegen diese Verfolgung konnte sie auch keinen Schutz durch die afghanische Polizei erlangen, weshalb sie es verständlicherweise - sowie aus Furcht vor den Taliban - erst gar nicht versucht hat (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 04.06.2013, Seite 12). Eine innerstaatliche Fluchtalternative existierte ebenfalls nicht, denn die Vorfälle spielten sich ja in Kabul ab und die Klägerin hätte als alleinstehende Frau nicht woanders in Afghanistan hin gehen können. Ob es sich daneben auch um eine geschlechtsspezifische Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure gehandelt hat, kann offen bleiben.

Bei einer Rückkehr nach Afghanistan wäre die Klägerin nicht hinreichend sicher vor erneuter Verfolgung. Sie müsste wiederum in Kabul und dazu wohl realistischer Weise im selben Stadtteil leben, also genau dort, wo sie vor ihren Verfolgern geflohen war. Da sie mit einem Direktflug von Kuwait nach Deutschland gekommen ist, was die Bundespolizei bestätigt hat, steht ihrer Anerkennung als Asylberechtigte auch nicht § 26a AsylVfG entgegen.

Außerdem hat die Klägerin einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auf Grund von Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure wegen ihrer (vermuteten) politischen Überzeugung (§ 31 Abs. 2 S. 1 AsylVfG). Dies ergibt sich aus § 60 Abs. 1 S. 1, 4 c AufenthG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG (vgl. § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG). Zur Begründung wird auf die Ausführungen zum Asylanspruch verwiesen.

Infolge der Asylberechtigung und des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG war die Abschiebungsandrohung (Nr. 4 des Bescheides vom 23.01.2013) aufzuheben, weil sie nicht hätte ergehen dürfen (vgl. § 34 Abs. 1 S. 1 AsylVfG). Nummer 3 des Bescheides ist zwar wegen der insoweit hilfsweisen Antragstellung nicht Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung, sie entfaltet aber keine Rechtswirkungen mehr, wenn das Urteil rechtskräftig wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder andere in § 67 Absatz 2 VwGO bezeichnete Personen und Organisationen zugelassen.

gez. Bräuchle

Ausgefertigt/Beglaubigt
Stuttgart, den
Verwaltungsgericht Stuttgart
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle
Geisler, Gerichtsobersekretärin